

Allgemeine Verkaufsbedingungen Newlat GmbH

1. Allgemeines – Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche von uns abgeschlossenen Verträge gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Verkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
1.2 Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer.

2. Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag mit dem Käufer kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder die Auslieferung der bestellten Ware an den Käufer zustande.
2.2 Nebenabreden sowie Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Preise – Zahlungsbedingungen
3.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Preise „ab Werk“.
3.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise als Nettopreise ausschließlich Mehrwertsteuer. Mehrwertsteuer wird zu dem am Tag der Rechnungsstellung gültigen Satz zusätzlich in Rechnung gestellt.
3.3 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarungen.
3.4 Bei Zahlungsverzug können wir eine Stundung oder die Gewährung eines Zahlungszieles oder Skontos für die gesamte Geschäftsbeziehung jederzeit widerrufen.
3.5 Die Entgegennahme von Wechseln und Schecks bedarf stets besonderer Vereinbarungen. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Bei Wechselzahlungen gehen Spesen und Wechseldiskont zu Lasten des Käufers.

3.6 Tritt nach Abschluss des Vertrages eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers oder eine andere Beeinträchtigung seiner Leistungsfähigkeit ein und wird durch eine solche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder andere Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit unser Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet oder erhalten wir von einer solchen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit erst nach Abschluss des Vertrages Kenntnis, so werden unsere Forderungen für bereits erbrachte Leistungen sofort fällig. Außerdem sind wir in diesen Fällen berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen sowie nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

3.7 Der Käufer ist – unbeschadet des Rechts der Mängelrüge – nicht berechtigt, gegenüber unseren fälligen Zahlungsansprüchen Leistungsverweigerungsrechte oder ein Zurückbehaltungsrecht, soweit es nicht auf demselben Vertrag beruht, geltend zu machen oder die Aufrechnung mit einer bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellte Forderung zu erklären.

4. Lieferung

4.1 Bei Lieferungen, die über eine bestimmte Zeitspanne auszuführen sind, gilt jede Lieferung als ein gesondertes Geschäft.
4.2 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn diese Teillieferungen für den Käufer selbständig verwendbar und ihm auch im Übrigen zumutbar sind.
4.3 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, versenden wir die Ware für Rechnung und auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an die Transportperson oder an die Beauftragten des Käufers auf diesen über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung. Eine Transportversicherung für die Ware schließen wir nur bei ausdrücklichem schriftlichem Wunsch des Käufers ab. Die Versicherung erfolgt in diesem Fall auf Kosten und zugunsten des Käufers; wir haften nicht für die Bonität des Versicherers.
4.4 Bei palettierter Belieferung ist der Empfänger verpflichtet, bei Auslieferung der Ware im Tauschwege die gleiche Zahl unbeschädigter Leerpaletten zur Verfügung zu stellen, die in Größe, Bauart und Verwendbarkeit denjenigen Paletten entsprechen müssen, mit denen die Ware geliefert wurde. Für nicht oder unvollständig zurückgegebene Tauschpaletten sind wir berechtigt, den Empfänger mit den Wiederbeschaffungskosten zu dem uns jeweils in Rechnung gestellten Preis weiter zu belasten.

5. Lieferzeit – Leistungshindernisse

5.1 Lieferfristen können verbindlich und unverbindlich vereinbart werden. Mit „ca.“ oder mit ähnlichen Einschränkungen bezeichnete Lieferfristen sind unverbindlich. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gilt eine unverbindliche Lieferfrist von 2 Wochen.
5.2 Rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
5.3 Wird die Einhaltung der Lieferfristen durch höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung, Einfuhr- oder Ausführbeschränkungen, Feuer, Energiemangel, Missernte, durch Transportstörungen oder durch sonstige Umstände, die nicht von uns zu vertreten sind, behindert, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und zwar unabhängig davon, ob die Behinderung bei uns oder einem unserer Zulieferanten aufgetreten ist. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate oder wird die Lieferung durch eines der vorgenannten Ereignisse unmöglich oder für eine der beiden Parteien unzumutbar, so hat jede Vertragspartei das Recht, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht in diesem Fall nicht.
5.4 Wird die vereinbarte Lieferzeit in anderen als den in Ziffer 6.3 genannten Fällen aus von uns zu vertretenden Gründen überschritten, so hat der Käufer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag erst dann, wenn er uns schriftlich eine Nachfrist von mind. 30 Werktagen gesetzt hat und diese Nachfrist fruchtlos verstrichen ist.
5.5 Wir haften bei Verzögerung der Lieferung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Lieferung ist unsere Haftung auf Schadensersatz wegen Lieferverzuges auf 5 % des Wertes des von der Verzögerung betroffenen Teils der Lieferung begrenzt. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht für die Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
5.6 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den dadurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät oder seine Mitwirkungspflichten verletzt.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher, auch künftiger oder bedingter Forderungen gegen den Käufer aus der gegenseitigen Geschäftsverbindung vor (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung.
6.2 Der Käufer ist im normalen Geschäftsverkehr zur Vermischung, Verbindung sowie Be- oder Verarbeitung unserer Vorbehaltsware berechtigt. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Käufer für uns als Hersteller mit der Maßgabe vor, dass wir Eigentum an den neuen Sachen in ihrem jeweiligen Be- oder Verarbeitungszustand erwerben. Bei einer Vermischung, Verbindung sowie Be- oder Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen, und zwar im Verhältnis des Fakturenwertes unserer Vorbehaltsware zu dem Fakturenwert der anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Sollte unser Eigentum vollständig untergehen und der Käufer Alleineigentum an der neuen Sache erwerben, so sind wir uns mit dem Käufer schon jetzt darüber einig, dass wir Miteigentum an der neuen Sache erwerben, und zwar im Verhältnis des Fakturenwertes der vermischten oder vermengten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, und dass der Käufer diese Sache unentgeltlich für uns verwahrt.
6.3 Der Käufer darf die in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Sachen im normalen Geschäftsverkehr weiter veräußern, allerdings nur unter der Bedingung, dass die Zahlung des Gegenwertes der Vorbehaltsware an den Käufer erfolgt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Käufer nicht gestattet.
6.4 Der Käufer tritt schon jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung von in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Waren mit allen Neben- und Sicherungsrechten, einschließlich Wechsel und Schecks sowie Saldoforderungen in einer laufenden Rechnung, an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Bei Miteigentum beschränkt sich die Abtretung auf einen dem Miteigentum an der Sache entsprechenden Anteil an der Forderung aus dem Verkauf. Werden die in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Sachen zusammen mit anderen Sachen, und zwar gleich ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, weiter veräußert, so beschränkt sich die vereinbarte Vorausabtretung auf die Höhe des anteiligen Fakturenwertes unserer Vorbehaltsware einschließlich Mehrwertsteuer und Zoll im Verhältnis zu dem Gesamtpreis.

6.5 Unbeschadet der Abtretung und des Einziehungsrechtes ist der Käufer nur so lange zur Weiterveräußerung, Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware sowie zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber vollständig nachkommt und wir diese Ermächtigung nicht widerrufen haben.

6.6 Der Käufer hat uns jede Beeinträchtigung unserer Rechte an der in unserem Eigentum stehenden Vorbehaltsware oder an den uns abgetretenen Forderungen unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere hat der Käufer uns bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter unverzüglich zu benachrichtigen.

6.7 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Käufers, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Käufers zu widerrufen. Außerdem können wir unter den vorgenannten Voraussetzungen vom Käufer Auskünfte über den Bestand an Vorbehaltsware, über den Bestand unseres (Mit-) Eigentums sowie über den Bestand der an uns abgetretenen Forderungen verlangen. Der Käufer ist ferner verpflichtet, seinen Abnehmern unverzüglich die Forderungsabtretung anzuzeigen und uns eine vollständige Auflistung unserer Forderungen, in der u. a. Namen und Anschrift der Schuldner, Ursprung sowie Höhe der Forderungen verzeichnet sind, zu übergeben, und zwar unter gleichzeitiger Übergabe aller Unterlagen im Original, die für eine gerichtliche Durchsetzung der Forderungen erforderlich sind.

6.8 Wir sind bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, unwiderruflich berechtigt, die Vorbehaltsware auch ohne vorherigen Rücktritt vom Vertrag in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck jedes Betriebsgelände des Käufers zu betreten. In einer Zurücknahme oder einem Herausgabeverlangen der Vorbehaltsware liegt keine Rücktritts-erklärung durch uns, es sei denn, dies wird von uns ausdrücklich schriftlich erklärt.

6.9 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und uns den Abschluss derartiger Versicherungen nachzuweisen. Der Kunde tritt hiermit an uns alle Ansprüche gegen den Versicherer insoweit ab, als die Vorbehaltsware betroffen ist.

6.10 Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass die Vorbehaltsware jederzeit und in allen Stadien der Weiter-, Be- oder Verarbeitung als unser Eigentum identifiziert und ausgedeutet werden kann. Entsprechendes gilt für die an uns abgetretenen Forderungen.

6.11 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert aller Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

7. Beschaffenheit der Ware und Gewährleistung

7.1 Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder unsererseits über die Ware bleiben ohne Einfluss auf die vereinbarte Beschaffenheit, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Äußerungen seine Kaufentscheidung beeinflussen haben, wir die Äußerungen kannten oder kennen mussten und dass die Äußerungen im Zeitpunkt der Kaufentscheidung nicht bereits gleichwertig berichtigt waren.

7.2 Wir liefern die Ware in handelsüblicher Qualität entsprechend unseren Spezifikationen und den Beschreibungen in unseren Preislisten.

7.3 Der Käufer hat die Ware unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Empfang, zu untersuchen. Eine ordnungsgemäße Untersuchung im Sinne von § 377 HGB setzt insbesondere voraus, dass der Käufer bei Zusammenschütten von Ware zu großen Lots sowie Verwendung von Ware mit anderen Produkten, die zu großen Lots führt (z. B. Suppenproduktion), erhöhte Sorgfalt bei der Untersuchung aufwendet. Ansonsten ist unsere Ware entsprechend allgemein gültigen Stichprobenplänen (z. B. vn + 1) zu prüfen. Etwaige Mängel hat der Käufer uns sofort schriftlich anzuzeigen und uns Gelegenheit zu geben, die Berechtigung von Beanstandungen zu überprüfen. Eine etwaige Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder sonstige Bearbeitung der Ware ist bei Entdeckung eines Mangels unverzüglich einzustellen. Andernfalls und für den Fall, dass der Käufer die rechtzeitige Anzeige unterlässt, gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung der Ware. Die Gewährleistung für verdeckte Mängel, die trotz sorgfältiger Untersuchung innerhalb der Frist von 3 Tagen nicht zu erkennen waren, ist ausgeschlossen, wenn der Käufer diese nicht unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich rügt.

7.4 Wenn der Käufer die Ware trotz erkennbaren Mangels ohne unsere Zustimmung weiterverarbeitet oder weiterveräußert, haften wir für daraus entstehende Schäden nicht. Werden wir in derartigen Fällen von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Käufer uns freizuhalten.

7.5 Soweit ein Mangel der gelieferten Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache als Ersatz zu liefern. Für die Nachbesserung oder Ersatzware leisten wir nur in demselben Umfang Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung und Leistung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unzumutbar oder wird sie von uns verweigert, bleiben die Rechte des Käufers auf Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und Rücktritt unberührt. Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem vereinbarten Lieferort verbraucht wurde.

7.6 Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche aufgrund von Mängeln gelten die Regelungen des folgenden Abschnittes 8.

8. Haftung

8.1 Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, stehen dem Käufer nur zu, wenn diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf der zumindest Fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Wesentlich ist eine Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. „Kardinalpflichten“).

8.2 Sofern für leichte oder einfache Fahrlässigkeit gehaftet wird, ist unsere Schadenersatzhaftung auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt.

8.3 Als vertragstypischer, vorhersehbarer Schaden gilt im Falle des Verzuges höchstens ein Schaden von 5 % des Wertes des von der Verzögerung betroffenen Teils der Lieferung. In allen anderen Fällen gilt als Obergrenze des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens der dreifache Rechnungsbetrag der betreffenden Lieferung.

8.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Haftung aus Garantien sowie für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz.

8.5 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz, als in den vorstehenden Absätzen

8.1 bis 8.4 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

8.6 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Verjährung

9.1 Ansprüche des Käufers wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Die §§ 478, 479 BGB bleiben von dieser Regelung unberührt.

9.2 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz aus anderen Rechtsgründen verjähren in einem Jahr. Für den Verjährungsbeginn gilt § 199 Abs. 1 und Abs. 3 BGB.

9.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten nicht im Falle der Haftung für Vorsatz, arglistiges Verhalten oder grobe Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung von sog. Kardinalpflichten (wie in Ziffer 8.1 definiert) sowie des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und für übernommene Garantien ebenso wie die Haftungen nach dem Produkthaftungsgesetz. Insofern finden die gesetzlichen Verjährungsfristen Anwendung.

10. Gerichtsstand, anwendbares Recht

10.1 Falls der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Käufer in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind zudem berechtigt, den Käufer vor dem für seinen Hauptzitz zuständigen Gericht zu verklagen.

10.2 Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: Januar 2015